56/SN-256/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

30/31-2

REPUBLIK ØSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.243/2-Pr.7/93

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1016 Wien A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Weilinger/5035

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geistesund naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird; Stellungnahme dum: 2 3. JAN. 1993

Object of the control of the c

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerichteten Stellungnahme zum Entwurf der im Betreff genannten Gesetzesnovelle zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 20. Jänner 1993 Für den Bundesminister: Dr. Benda

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



### BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.243/2-Pr.7/93

An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5 1014 Wien

A-1011 Wlen, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschrelb-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Weilinger/5035

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

#### Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geistesund naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird; Stellungnahme

zu Zl. 68.336/6-I/B/5A/92 vom 20. November 1992

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, folgende Ressortstellungnahme zu der im Betreff genannten Gesetzesnovelle zu übermitteln:

Weder in der Auflistung der im Rahmen der Vollziehung der vorliegenden Gesetzesnovelle voraussichtlich anfallenden Mehrkosten im Vorblatt, noch in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf sind Kosten für eventuell sich ergebenden Raumbedarf berücksichtigt, obwohl durch die zusätzliche Einrichtung von Planstellen, durch die umfangreiche Vergabe von Lehraufträgen und auch durch die Anschaffung der PC's (Einrichtung von Computerarbeitsplätzen) – sich voraussichtlich ein Mehrbedarf an Räumlichkeiten ergeben wird. Soweit dieser zusätzliche Raum durch Bautätigkeit des ho. Ressorts geschaffen werden sollte, wird darauf hingewiesen, daß dafür im Rahmen des Bundesfinanzplanes keine Vorsorge getroffen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 20. Jänner 1993 Für den Bundesminister: Dr. Benda

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



# REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.763/3-V/6/92

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

1010 Wien

A-1014 Wien. Ballhauspiatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

#### I. Allgemeine legistische Bemerkungen:

In der Stammfassung des zu ändernden Bundesgesetzes ist die Paragraphenbezeichnung jeweils der Paragraphenüberschrift vorangestellt, während sie nach der 117. Legistischen Richtlinie 1990 dem Text des Paragraphen voranzustellen wäre. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte die Gestaltungsweise der Stammfassung beibehalten werden. Daher sollte insbesondere in Z 3 die bisherige Überschrift des § 4 aufscheinen, in Z 4 dem neu zu fassenden Absatz und in Z 10 dem Abs. 1 des einzufügenden Paragraphen keine Paragraphenbezeichnung vorangestellt und sollte in Z 10 die Paragraphen-überschrift, in der nach dem Ausdruck "§ 10b" ein Punkt zu setzen wäre, optisch in Anlehnung an die Stammfassung gestaltet werden.

Diese das gesamte zur Änderung vorgesehene Bundesgesetz betreffende Problematik sollte zum Anlaß genommen werden, die - mehrfach novellierte - Rechtsvorschrift einer Wiederverlautbarung zuzuführen, sofern nicht eine umfassende Neuregelung binnen absehbarer Zeit geplant ist.

# II. Zum vorgesehenen Gesetzestext:

### Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte es "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. ...." heißen.

# Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3):

#### Z 2 sollte lauten:

"2. In § 3 Abs. 3 entfällt der Ausdruck "14,".

# Zu Z 3 (§ 4):

Es wird ersucht, auf die Schreibweise "des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes" (nicht: des Allgemeinen Hochschul - Studiengesetzes", vgl. Abs. 3 und 4) zu achten. Dies gilt sinngemäß für die Ausdrücke "wissenschaftlich-künstlerischen", "des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes" und "des Akademie-Organisationsgesetzes" (Abs. 4).

In Abs. 3 sollte der letzte Satz lauten: "Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden."

In Abs. 4 letzter Satz sollte es statt "beziehungsweise" vielmehr "oder" heißen (26. Legistische Richtlinie 1990).

#### Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1):

Nach der 113. Legistischen Richtlinie 1990 sind die Untergliederungen von Absätzen und nicht in Absätze gegliederten Paragraphen zunächst mit arabischen Zahlen, nicht mit Kleinbuchstaben zu bezeichnen. Diese Richtlinie sollte auch hier angewendet werden, wobei den vorgesehenen lit.a bis d jeweils ein eigener Absatz (zur Numerierung eingefügter Absätze vgl. die 126. Legistische Richtlinie 1990) gewidmet werden sollte.

In lit.d sollte die Zitierweise "Z 20 lit.B, Z 21 lit.B, Z 22 lit.B ..." (vgl. Anlage A Z 19) verwendet werden.

# Zu Z 10 (§ 10b):

In Abs. 4 sollten die "Besonderen Zulassungsbedingungen" nicht als "Diplomprüfungsfächer" angeführt werden; stattdessen könnten sie in einen eigenen Absatz aufgenommen werden.

#### Zu Z 11 (§ 11 Abs. 2):

Das zu Z 3 (§ 4) hinsichtlich der Schreibweise verschiedener Ausdrücke Gesagte gilt entsprechend. Im ersten Klammerausdruck wäre der Ausdruck "bis" gemäß der 147. Legistischen Richtlinie 1990 nicht durch einen Bindestrich wiederzugeben.

# Zu Z 14 (§ 21 Abs. 3 bis 5):

Zur Gestaltung von Inkrafttretensbestimmungen ist grundsätzlich auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, zu verweisen.

In Abs. 3 sollte das Wort "sowie" bei seiner erstmaligen Verwendung durch einen Beistrich ersetzt werden. Statt "in der Fassung der Novelle" sollte es besser "in der Fassung des Bundesgesetzes" heißen.

Der durch die im Entwurf vorliegende Novelle aufzuhebenden Bestimmungen sollte durch Anfügung des folgenden Satzes an den vorgesehenen Abs. 3 gedacht werden:

"Zugleich treten ..., in der zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden Fassung, außer Kraft."

In Abs. 4 sollte es statt "mit Inkrafttreten gemäß Absatz 3" besser etwa "vor dem 1. ..... 1993" heißen (Verweisungen sind jedenfalls nur dann sinnvoll, wenn sie kürzer sind als die Wiederholung der verwiesenen Regelung).

Bei Abs. 5 fällt zum einen auf, daß vom Inkrafttreten "dieses Bundesgesetzes" (das heißt: der Stammfassung des zu ändernden Bundesgesetzes) die Rede ist, während tatsächlich an das Inkrafttreten der durch die im Entwurf vorliegende Novelle neu gefaßten Bestimmungen gemäß Abs. 3 gedacht sein dürfte; zum anderen ist nicht verständlich, wieso eine Neukonstituierung der gemäß § 17 eingerichteten Studienkommissionen vorgesehen ist, da doch § 17 gemäß der vorgesehenen Z 13 entfallen soll. Schließlich gilt die Bemerkung zu Abs. 4 sinngemäß auch hier.

# Zu Z 18 (Anlage A Z 12):

Am Ende sollte es "Die gemäß lit.a bis f ..." heißen.

### Zu Z 21 (Anlage A Z 24):

Hier sollte es "... entfallen ... die lit.b und c; die bisherige lit.d wird als lit.b bezeichnet [allenfalls: erhält die Bezeichnung "b"] heißen.

#### III. Zum Vorblatt:

Zur Gestaltung des Vorblattes wird auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, und vom 11. Feber 1981, GZ 600.824/1-V/2/81, sowie - hinsichtlich der Ausführungen der Kosten - vom 8. Juli 1988, GZ 602.271/19-V/2/87, hingewiesen.

Nach dem erstzitierten Rundschreiben wären unter dem Abschnitt "Alternativen" Alternativ<u>lösungen</u> aufzuzeigen; die Beibehaltung eines als unbefriedigend empfundenen Zustandes kommt als Problemlösung hingegen nicht in Betracht.

Die Ausführungen über die Kosten sollten im Sinne des vorhin zuletzt zitierten Rundschreibens gestaltet werden; die diesbezügliche Darstellung im Vorblatt sollten zusammenfassenden Charakter haben und demgemäß kurz gehalten sein; Ausführungen des im Entwurf vorgesehenen, an sich begrüßenswerten Umfanges sollten dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben. Dasselbe gilt für die Anführung der verfassungsrechtlichen Grundlage des im Entwurf vorliegenden Gesetzes.

Hingegen wäre in das Vorblatt ein im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89, gestalteter Hinweis auf die EG-Konformität des Gesetzesvorhabens, der allenfalls im Allgemeinen Teil der Erläuterungen näher auszuführen wäre, aufzunehmen.

### IV. Zu den Erläuterungen:

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen enthält umfangreiche Ausführungen zu Einzelheiten des Entwurfes, sodaß sich sein Umfang auf mehr als das Doppelte des Besonderen Teils beläuft. Demgegenüber sollte danach getrachtet werden, Ausführungen zu einzelnen Punkten des Gesetzesvorhabens dem Besonderen Teil vorzubehalten.

#### V. Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschrift sollte "<u>Text</u>gegenüberstellung", die Überschriften der beiden Spalten sollten "geltende Fassung:" und "vorgeschlagene Fassung:" lauten.

In der rechten Spalte sollten die Novellierungsanordnungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes und die durch sie bedingten Anführungszeichen entfallen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

22. Jänner 1993 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER

FAR.d.Av.